

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1973	Nummer 13
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	17. 1. 1973	Änderung der Satzung der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften	292
2128	16. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Beratungsstellen für Familienplanung	292
232312	10. 1. 1973	RdErl. d. Innenministers DIN 51043 — Traß	292
771	22. 1. 1973	Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvereinbarung vom 28. 10. 1972/4. 12. 1972	296
7831	18. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchenverordnung	296
814	30. 11. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen; Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung	299
8300	22. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gewährung von Badekuren an Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe III gemäß § 12 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes	299
8300	23. 1. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des § 6 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)	299

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
19. 1. 1973	RdErl. — Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen	299
25. 1. 1973	RdErl. — Zustellung im Ausland nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)	299
25. 1. 1973	Bek. — Öffentliche Sammlungen	300
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
19. 1. 1973	Bek. — Liste der nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigten Ärzte im Lande Nordrhein-Westfalen	300
	Personalveränderung	
	Ministerpräsident	302

I.

2000

Anderung der Satzung der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften

Vom 17. Januar 1973

Die nachstehenden durch die Vollversammlung der Akademie im schriftlichen Verfahren beschlossenen Änderungen der §§ 11 und 13 der Satzung der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften wurden gemäß § 2, Abs. 2, Satz 2, des Gesetzes über die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 531) mit Erlaß des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. 12. 1972 — I A 1 — 46 — 20 — 1.4/61 — genehmigt und sind damit in Kraft getreten.

Die Satzung vom 21. Januar 1970 (SMBl. NW. 2000) wird wie folgt geändert:

§ 11 (1) erhält folgende Fassung:

Als ordentliches oder korrespondierendes Mitglied ist gewählt, wer bei einer Mindestwahlbeteiligung von drei Viertel der nach § 7 Abs. 3, Satz 3 des Gesetzes Wahlberechtigten mindestens zwei Drittel der Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Mitglieder erhalten hat. Die Beteiligung durch Briefwahl gilt als Teilnahme an der Wahl.

§ 13 (4) erhält folgende Fassung:

Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 ordentliche Mitglieder der Akademie anwesend sind.

Für die Wahl des Präsidenten der Akademie ist die Vollversammlung beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Akademie anwesend ist; das gleiche gilt für die Wahl des Geschäftsführenden Präsidialmitgliedes.

Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

Die Wahl des Präsidenten und des Geschäftsführenden Präsidialmitgliedes ist geheim; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erhält.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

— MBl. NW. 1973 S. 292.

2128

Beratungsstellen für Familienplanung

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 1. 1973 — VI A 3 — 41.06.00

Der RdErl. d. Innenministers v. 17. 7. 1969 (SMBl. NW. 2128) wird wie folgt geändert:

In Nummer 3.1 wird die Entschädigung der

a) Ärzte der Beratungsstellen für die erste angefangene Sprechstunde von „20,— DM“ auf „25,— DM“

b) Hilfskräfte für die erste angefangene Sprechstunde von „4,— DM“ auf „5,— DM“ angehoben.

— MBl. NW. 1973 S. 292.

232312

DIN 51043 — Traß

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1973 — V B 3 — 436.116

1. Die Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB) des Fachnormenausschusses Bauwesen im Deutschen Normenausschuß hat die Norm DIN 51043 überarbeitet und als Ausgabe Januar 1972 herausgegeben.

Die Norm

DIN 51043 (Ausgabe Januar 1972)

— Traß; Anforderungen, Prüfung —

Anlage

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt. Die in der Norm enthaltenen Prüfbestimmungen werden als einheitliche Richtlinien für die Durchführung der Überwachung nach § 26 Abs. 2 BauO NW anerkannt.

2. Nach § 1 Nr. 3 und Nr. 4 der Überwachungsverordnung vom 4. Februar 1970 (GV. NW. S. 138), geändert durch Verordnung vom 10. Februar 1972 (GV. NW. S. 26) — SGV. NW. 232 — dürfen Bindemittel für Mörtel und Beton bzw. Zuschlagstoffe für die dort genannten Anwendungsbereiche nur verwendet werden, wenn sie aus Werken stammen, die einer Überwachung unterliegen. Für die Durchführung der Überwachung sind die Bestimmungen des RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 9. 1967 (MBl. NW. S. 1844/SMBl. NW. 2325) maßgebend.

3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 7. 6. 1963 (MBl. NW. S. 1119/SMBl. NW. 2323), ist in Abschn. 2.3 bei DIN 51043 Blatt 1 wie folgt zu ändern:

Spalte 1: 51043

Spalte 2: Januar 1972

Spalte 3: Traß; Anforderungen, Prüfung

Spalte 4: R

Spalte 5: 10. 1. 1973

Spalte 6: MBl. NW. S. 292

SMBl. NW. 232312

Eintragungen in den Spalten 1 bis 6 bei DIN 51043 Blatt 2 und Blatt 3 sowie DIN 51044 entfallen.

4. Der RdErl. d. Reichsarbeitsministers v. 6. 12. 1940 (RABl. 1941 S. I 16/ZdB. 1941 S. 313), mit dem die Normen DIN 51043 Blatt 1 bis Blatt 3 (Ausgabe Juli 1931) und DIN 51044 (Ausgabe März 1934) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt wurden, ist insoweit gegenstandslos, als er von diesen Normen berührt wird.

Traß

Anforderungen Prüfung

DIN 51 043

Ersatz für DIN 51 043 Blatt 1
bis Blatt 3 und DIN 51 044

Nach der „Ausführungsverordnung zum Gesetz über Einheiten im Meßwesen“ vom 26. Juni 1970 dürfen die bisher üblichen Kräfteinheiten Kilopond (kp) und Megapond (Mp) nur noch bis zum 31. Dezember 1977 benutzt werden. Bei der Umstellung auf die gesetzliche Kräfteinheit Newton (N) ($1 \text{ kp} = 9,80665 \text{ N}$) sind im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Norm für $1 \text{ kp} = 0,01 \text{ kN}$ zu setzen. Die Angaben sind im Text in Klammern hinzugefügt.

1. Begriff

Traß im Sinne dieser Norm ist aufbereiteter, saurer, vulkanischer Tuffstein. Er besteht mineralogisch aus vulkanischen Gläsern und kristallinen Phasen und chemisch überwiegend aus Siliciumdioxid (Kieselsäure) und Aluminiumoxid (Tonerde) sowie aus geringen Anteilen Erdalkalien, Eisenoxid, Alkalien und physikalisch sowie chemisch gebundenem Wasser.

Traß nach dieser Norm darf keine Zusätze enthalten. Traß ist kein selbständig erhärtendes Bindemittel. Seine hydraulischen Eigenschaften werden erst durch Zugabe von Kalk nach DIN 1060 oder Zement nach DIN 1164 wirksam.

Grundsätzlich werden unterschieden:

1.1. Aufbereiteter, aber noch nicht feingemahlener Traß, der z. B. durch gemeinsames Vermahlen mit Portlandzement-Klinker im Zementwerk zur Zementherstellung verwendet wird;

1.2. Aufbereiteter und feingemahlener Traß, der z. B. als Betonzusatzstoff im Sinne von DIN 1045 verwendet wird.

2. Anforderungen

2.1. Grenzwerte für die chemische Zusammensetzung

Vor Bestimmung der Grenzwerte ist der Traß bei 100°C bis zur Gewichtskonstanz zu trocknen.

	Gehalt in Gew.-% bei	
	Rhein. Traß	Suevit-Traß
Unlöslicher Rückstand nach DIN 1164 Blatt 3	30 bis 50	50 bis 70
Glühverlust (einschl. CO_2)	≤ 12	≤ 12
Siliciumdioxid (SiO_2)	50 bis 70	56 bis 66
Aluminiumoxid (Al_2O_3)	15 bis 20	10 bis 18
Calciumoxid und Magnesiumoxid ($\text{CaO} + \text{MgO}$)	≤ 6	≤ 11
Schwefeltrioxid (SO_3)	≤ 1	≤ 1
Kohlendioxid (CO_2)	≤ 7	≤ 7
Chlorid (Cl)	$\leq 0,1$	$\leq 0,1$
Alkalien, Natriumoxid und Kaliumoxid ($\text{Na}_2\text{O} + \text{K}_2\text{O}$)	≤ 8	≤ 5

Frühere Ausgaben:

DIN DVM 1043 Bl. 1 = DIN 51 043 Bl. 1 : 7.31x;

DIN DVM 1043 Bl. 2 = DIN 51 043 Bl. 2 : 7.31;

DIN DVM 1043 Bl. 3 = DIN 51 043 Bl. 3 : 7.31;

DIN DVM 1044 = DIN 51 044 : 3.34

Änderung Januar 1972:

DIN 51 043 Blatt 1 bis Blatt 3 und DIN 51 044

zusammengelegt und Inhalte vollständig überarbeitet.

2.2. Zusätzliche Anforderungen an Traß nach Abschnitt 1.2

Traß nach Abschnitt 1.2 muß außerdem die Anforderungen der Abschnitte 2.2.1 und 2.2.2 erfüllen.

2.2.1. Spezifische Oberfläche

Die spezifische Oberfläche muß mindestens $5000 \text{ cm}^2/\text{g}$ (nach Blaine) betragen.

2.2.2. Druckfestigkeit

Traß nach Abschnitt 1.2 muß in der Mörtelmischung

0,8 Gewichtsteile Traß

0,2 Gewichtsteile Kalkhydrat¹⁾ (mindestens 95 % Ca(OH)_2)

1,5 Gewichtsteile Normsand

Wasser/Bindemittelwert (W/B) = 0,45

eine Druckfestigkeit (Mittel aus der Prüfung von sechs Probekörperhälften nach 4 Tagen Feucht- und 24 Tagen Wasserlagerung) von mindestens 50 kp/cm^2 (500 N/cm^2) erreichen. Für das Lagern der Probekörper gilt Abschnitt 3.5.2.

3. Prüfung

3.1. Chemische Zusammensetzung

Für die chemische Untersuchung wird ein bei 110°C getrockneter Traß mit Natriumcarbonat aufgeschlossen. Die aufgeschlossene Substanz wird in Salzsäure gelöst, zweimal bis zur Trockene eingedampft und dann nach DIN 1164 Blatt 3 weiterbehandelt.

3.2. Spezifische Oberfläche

Die spezifische Oberfläche von Traß ist nach DIN 1164 Blatt 4 zu bestimmen. Dazu, sowie zur Dichtebestimmung, ist bei 105°C getrockneter Traß zu verwenden²⁾.

3.3. Druckfestigkeit

3.3.1. Prüfgeräte, Normsand

Normsand (Anforderungen und Herkunft) und Geräte zum Mischen des Mörtels, zum Herstellen der Probekörper und zum Ermitteln der Druckfestigkeit müssen DIN 1164 Blatt 7 entsprechen.

¹⁾ Kalkhydrat „Sichtung 00“ der Fa. Kalkwerke Schaefer, Diez/Lahn.

²⁾ Für die Dichte der Trasse können im allgemeinen folgende Werte angenommen werden:
Rheinischer Traß $2,50 \text{ g/cm}^3$, Suevit-Traß $2,55 \text{ g/cm}^3$

3.3.2. Herstellen des Normmörtels

Jede Mischung soll für das Herstellen von drei Probekörpern mit den Abmessungen 4 cm x 4 cm x 16 cm ausreichen; sie besteht aus:

- 720 g Traß
- 180 g Kalkhydrat
- 1350 g Normsand (Portionsbeutel nach DIN 1164)
- Wasser/Bindemittelwert (W/B) = 0,45.

Beim Mischen des Mörtels wird wie folgt verfahren: Die erforderliche Wassermenge wird in den Mischtrug gegeben. Danach werden 180 g Kalkhydrat und 720 g Traß, die trocken von Hand vorgemischt werden, zugegeben. Das Ganze wird zunächst bei niedriger Geschwindigkeit der Mischschaufel 30 Sekunden lang gemischt. Anschließend wird der Normsand innerhalb von 30 Sekunden langsam zugesetzt. Sodann wird auf hohe Geschwindigkeit umgeschaltet und das Mischen noch 60 Sekunden lang fortgesetzt.

3.3.3. Herstellen und Lagern der Probekörper

Für das Herstellen und Lagern der Probekörper sowie das Vorbereiten der Formen gilt DIN 1164 Blatt 7. Abweichend davon sind die Probekörper jedoch stets 4 Tage nach ihrer Herstellung zu entformen.

3.3.4. Ermitteln der Druckfestigkeit

Die drei Probekörper werden mit der Vorrichtung zum Ermitteln der Biegezugfestigkeit nach DIN 1164 Blatt 7 gebrochen. Anschließend wird an den sechs Probekörperhälften die Druckfestigkeit nach DIN 1164 Blatt 7 ermittelt. Abweichend von DIN 1164 Blatt 7 ist die Belastung beim Druckversuch mit einer Geschwindigkeit von etwa 2 kp/cm² (20 N/cm²) je Sekunde bis zum Bruch der Probekörperhälften zu steigern.

4. Lieferung

Gemahlener Traß wird in Säcken oder lose geliefert. Er darf nur in saubere und von Rückständen früherer Lieferungen freie Transportbehälter gefüllt werden. Auch während des Transports darf er nicht verunreinigt werden.

Säcke bzw. Lieferscheine müssen mit folgenden Angaben versehen sein:

- Traßart, ggf. mit Zusatzbezeichnung
- Lieferwerk
- Bruttogewicht des Sackes bzw. Nettogewicht des losen Trasses.

Für die Verpackung sind braune Papiersäcke mit grünem Aufdruck zu verwenden.

Die Lieferscheine für losen, gemahlenden Traß müssen außerdem folgende Angaben enthalten:

- Tag und Stunde der Lieferung
- Polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeuges
- Auftraggeber, Auftragsnummer und Empfänger.

Jeder Lieferung von losem, gemahlenem Traß ist außer dem Lieferschein ein braunes, witterungsfestes Blatt (Format A 5 nach DIN 476) zum Anheften am Silo mitzugeben, das in grüner Schrift neben den als Sackaufdruck geforderten Angaben den Datumstempel des Liefertages enthalten muß.

5. Überwachung (Güteüberwachung)

5.1. Allgemeines

Die Einhaltung der in Abschnitt 2 genannten Anforderungen ist durch eine Eigenüberwachung und eine Fremdüberwachung zu überprüfen.

5.2. Eigenüberwachung

5.2.1. Jedes Herstellwerk hat die Eigenschaften des Trasses im Werk zu überwachen. Dabei sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- spezifische Oberfläche und Druckfestigkeit mindestens einmal monatlich,
- chemische Untersuchung mindestens einmal innerhalb von drei Monaten.

5.2.2. Nach ungenügendem Prüfergebnis sind vom Herstellwerk unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Ab-

stellung der Mängel zu treffen; wenn es zur Vermeidung etwaiger Folgeschäden erforderlich ist, sind die Abnehmer zu benachrichtigen.

Nach Abstellen der Mängel sind — soweit erforderlich — die betreffenden Prüfungen zu wiederholen.

Erzeugnisse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind als solche zu kennzeichnen und auszusondern.

5.2.3. Die Ergebnisse der Prüfungen sind aufzuzeichnen und möglichst statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle (siehe Abschnitt 5.3) auf Verlangen vorzulegen.

5.3. Fremdüberwachung

5.3.1. Art, Umfang und Häufigkeit

5.3.1.1. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind durch eine anerkannte Überwachungsgemeinschaft (Gütegemeinschaft) oder auf Grund eines Überwachungsvertrages durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle die Eigenüberwachung sowie die personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen zu überprüfen.

Dabei sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- spezifische Oberfläche und Druckfestigkeit mindestens einmal innerhalb von drei Monaten
- chemische Untersuchung mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten.

5.3.1.2. Das Herstellwerk hat der fremdüberwachenden Stelle schriftlich mitzuteilen, z. B.:

- a) die Inbetriebnahme des Werkes,
- b) Name des technischen Werkleiters, auch bei Wechsel,
- c) die vorgesehenen Traßarten,
- d) die vorgesehene Eigenüberwachung,
- e) die Aufnahme der Fertigung weiterer Traßarten.

5.3.1.3. Vor Aufnahme der Fremdüberwachung hat die fremdüberwachende Stelle eine vollständige Erstprüfung nach Abschnitt 5.3.1.1 durchzuführen und festzustellen, ob der Traß den Anforderungen von Abschnitt 2 entspricht. Sie hat sich auch davon zu überzeugen, daß die personellen und gerätemäßigen Voraussetzungen für eine ständige ordnungsgemäße Herstellung gegeben sind.

5.3.1.4. Nach wesentlichen Beanstandungen oder unzureichenden Prüfergebnissen sind unverzüglich Wiederholungsprüfungen durchzuführen. Erzeugnisse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind als solche zu kennzeichnen und abzusondern. Mängel, die im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt und unverzüglich abgestellt worden sind, können unbeanstandet bleiben.

5.3.2. Probenahme

Die Proben sind vom Prüfer oder Beauftragten der fremdüberwachenden Stelle aus einem möglichst großen Vorrat oder aus der Fertigung zu entnehmen und sofort unverwechselbar zu kennzeichnen. Über die Entnahme der Probe ist von dem Probenehmer ein Protokoll anzufertigen, abzuzeichnen und vom Werkleiter oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen.

Das Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Unternehmen und Werk,
- b) ggf. Entnahmestelle,
- c) Traßart, ggf. weitere Bezeichnung,
- d) Kennzeichnung der Proben,
- e) Ort und Datum,
- f) Unterschriften.

5.3.3. Überwachungsbericht

Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind in einem Überwachungsbericht festzuhalten.

Der Überwachungsbericht muß unter Hinweis auf diese Norm folgende Angaben enthalten:

- a) Unternehmen und Werk,
- b) Traßart, ggf. weitere Bezeichnung,
- c) Bewertung der Eigenüberwachung,
- d) ggf. Angaben über die Probenahme,

- e) Ergebnisse der durchgeführten Überprüfung und Vergleich mit den Anforderungen; Einzel- und Mittelwerte der Druckfestigkeit, auf 1 kp/cm^2 (10 N/cm^2) gerundet,
- f) Gesamtbewertung,
- g) Ort und Datum,
- h) Unterschrift und Stempel der fremdüberwachenden Stelle.

Der Bericht ist im Herstellwerk und bei der fremdüberwachenden Stelle mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

6. Kennzeichnung

Nach dieser Norm hergestellter und überwachter Traß ist mit Lieferscheinen auszuliefern, auf denen das Zeichen DIN 51 043 und die fremdüberwachende Stelle nach Abschnitt 5.3.1.1 (z. B. durch Zeichen) anzugeben sind. Bei Lieferung in Säcken sind diese Kennzeichen auch auf diesen anzubringen.

771

Verwaltungsvereinbarung vom 28. 10. 1972/4. 12. 1972

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 1. 1973 — III A 2 — 3250/2 — 18000

Nachstehende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz gebe ich hiermit bekannt:

Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

dem Land

Nordrhein-Westfalen

vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen

und

dem Land

Rheinland-Pfalz

vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz des Landes Rheinland-Pfalz

wird folgende

Vereinbarung

getroffen:

§ 1

Zum Zwecke der Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser im Landkreis Altenkirchen (Land Rheinland-Pfalz) kann der Aggerverband, ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der Wasserverbandsverordnung — WVVO — vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) mit Sitz in Gummersbach-Niederseßmar (Oberbergischer Kreis, Land Nordrhein-Westfalen), aufgrund des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 29. 11./1. 12. 1971 (GV. NW. 1972 S. 182/GVBl. 1972 S. 182 [183]) nach Maßgabe dieser Vereinbarung über die gemeinsame Landesgrenze hinweg ausgedehnt werden, und dabei können ihm der Zweckverband Wasserversorgung Kreis Altenkirchen als Mitglied und der Landkreis Altenkirchen als beitragsfreies stimmberechtigtes Mitglied zugewiesen werden.

§ 2

Für die Ausdehnung des Aggerverbandes und die Zuweisung des Zweckverbandes Wasserversorgung Kreis Altenkirchen und des Landkreises Altenkirchen gelten gemäß Art. 5 Abs. 1 des in § 1 erwähnten Staatsvertrages die Wasserverbandsverordnung, die Satzung des Aggerverbandes in der jeweils geltenden Fassung und das Recht desjenigen Landes, in dem der Aggerverband seinen Sitz hat.

§ 3

Für das wegen der Ausdehnung des Aggerverbandes und der Mitgliedszuweisung durchzuführende Verfahren ist der Regierungspräsident in Köln als Aufsichtsbehörde des Aggerverbandes zuständig. Er handelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Koblenz.

§ 4

(1) Der Regierungspräsident in Köln beteiligt in Fällen, in denen Wasserversorgungsbelange im Landkreis Altenkirchen berührt werden, die Bezirksregierung Koblenz.

(2) Die Bezirksregierung Koblenz, die das für das zukünftige Mitglied zuständige Wasserwirtschaftsamt beteiligt, ist zu den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen des Aggerverbandes einzuladen.

§ 5

Die Bestimmungen des Aggerverbandes über die Wasserbereitstellung an seine anderen Mitglieder gelten auch für die Wasserbereitstellung an das zukünftige Mitglied als Träger der Wasserversorgung im Landkreis Altenkir-

chen; insbesondere gelten die Bestimmungen der Verbandssatzung, der Veranlagungsregeln und die Verbandsbestimmungen über die „Bereitstellung von Trinkwasser“.

§ 6

(1) Übergabestelle zur Abnahme des vom Aggerverband dem Zweckverband Wasserversorgung Kreis Altenkirchen bereitgestellten Wassers ist der Hochbehälter „Freiheit“ in der Gemarkung Waldbröl (Oberbergischer Kreis).

(2) An den Baukosten der Wasserversorgungsanlagen (einschließlich des Hochbehälters „Freiheit“) des Aggerverbandes beteiligt sich der Träger der Wasserversorgung im Landkreis Altenkirchen nicht.

(3) Er trägt jedoch die Kosten derjenigen Anlagen, die für den Anschluß des Landkreises Altenkirchen erforderlich sind.

§ 7

(1) Diese Vereinbarung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Sie wird in dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und in dem Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 28. 10. 72

Mainz, den 4. 12. 72

Der Minister
für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
des Landes
Nordrhein-Westfalen
D e n e k e

Der Minister
für
Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
des Landes
Rheinland-Pfalz
M e y e r

— MBl. NW. 1973 S. 296.

7831

Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchenverordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 1. 1973 — I C 2 — 2290 — 4463

Die auf Grund der Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung staatlich zu bekämpfenden Bienenseuchen „bösaartige Faulbrut“ und „Milbenseuche“ sind seuchenhygienisch unterschiedlich zu beurteilen. Die bösaartige Faulbrut kommt im gesamten Bundesgebiet vor, ist relativ leicht übertragbar und kann nur mit strengen veterinärbehördlichen Maßnahmen wirksam bekämpft werden. Die Milbenseuche tritt in unterschiedlichem Umfange, zur Zeit überwiegend im süddeutschen Raum auf und muß dem regionalen Vorkommen entsprechend bekämpft werden; dabei steht in Gebieten, in denen die Seuche vermehrt auftritt, die medikamentelle Behandlung im Vordergrund.

Für Probenentnahmen, Bestandsuntersuchungen und Behandlung von Bienenvölkern können von der Kreisordnungsbehörde zur Unterstützung der Amtstierärzte vom Regierungspräsidenten anerkannte Sachverständige als Hilfskräfte herangezogen werden.

Untersuchungsanstalten sind außer den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster das Institut Pflanzenschutz, Saatgutuntersuchung und Bienenkunde in Münster, für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln die Landesanstalt für Bienenzucht in Mayen/Rhld.

Zu § 1

1 Maßnahmen zur Bekämpfung von Bienenseuchen müssen stets die Lebensinheit der Bienen umfassen. Unter der Lebensinheit ist das in einer Bienenwohnung zusammenlebende Bienenvolk, seine Brut, die von ihm besetzten sowie auch die nicht benutzten Waben zu verstehen.

2 Ein Bienenstand kann eine feste oder bewegliche Einrichtung sein. Die Art der Einrichtung ist dabei ohne Bedeutung. Ggf. sind auch einzelne Bienenkörbe ein Bienenbestand.

Zu § 2

- 1 Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt für das gewerbsmäßige Behandeln unverpackten Honigs, insbesondere in Abfüllstationen, Behälter, die an den Verbraucher abgegeben wurden, sind nur bei Wiederverwendung in gewerblichen Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 1 zu behandeln.
- 2 Eine unschädliche Beseitigung von Honig ist nur durch genügend tiefes Vergraben (0,50 m tief) oder durch Verbrennen möglich (vgl. Nr. 2.1 zu § 8).

Zu § 3

Der Umfang des verdächtigen Gebietes, in dem erforderlichenfalls Ermittlungsuntersuchungen angeordnet werden müssen, ist nach dem Ausmaß der zu befürchtenden Seuchenausbreitung festzulegen. Da besonders durch das Transportieren der Bienenvölker in gute Trachtgebiete die Möglichkeit der Einschleppung der Milbenseuche gegeben ist, ist im Einvernehmen mit den Untersuchungsanstalten in größeren Zeitabständen die Untersuchung aller Bienenvölker auf diese Seuche anzuordnen.

Zu § 5

- 1 Die Gesundheitsbescheinigung ist von dem für den Herkunftsort zuständigen Amtstierarzt nur auszustellen, wenn in dem betreffenden Bienenstand eine zeitgerechte Untersuchung der Bienenvölker durchgeführt und keine Erscheinungen festgestellt worden sind, die das Vorliegen der bösartigen Faulbrut befürchten lassen.
- 2 Die amtstierärztliche Gesundheitsbescheinigung ist sowohl im Falle der Wanderung mit Bienenvölkern als auch für Bienenvölker, die für dauernd an einen anderen Ort verbracht werden sollen, vorzulegen.
- 3 Für das Verbringen von Bienenvölkern an einen anderen Ort in Nordrhein-Westfalen sollte nach Absatz 4 auf eine Gesundheitsbescheinigung verzichtet werden.

Zu § 6

Es wird darauf hingewiesen, daß die Sporen des *Bacillus larvae* sehr widerstandsfähig sind. Sie können bei allen normalerweise vorkommenden Temperaturen jahrzehntelang infektiös bleiben. Deshalb ist die Beachtung der Vorschrift gelegentlich zu überwachen.

Zu § 8

- 1 Vor Einleitung der vorgeschriebenen Bekämpfungsmaßnahmen sind alle Bienenvölker des Bienenstandes sowie alle Bienenstöcke und Bienenstände im Sperrbezirk auf Faulbrut zu untersuchen. Die Erkennung der Faulbrut ist makroskopisch bereits im Anfangsstadium möglich. Die Ausbreitung der Seuche erfolgt durch die Tätigkeit der Arbeitsbienen und deren Bestreben, die infizierten Zellen zu entdecken und den abgestorbenen Inhalt auszuräumen. In der Regel werden bei dieser Tätigkeit alle Waben infiziert und die Innenteile der Bienenwohnung mit dem Infektionserreger kontaminiert.
Erwachsene Bienen können den Infektionserreger im Sinne einer stummen Infektion beherbergen und durch Ausscheidung übertragen.
- 2 Bei der Reinigung und Desinfektion ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Tote Bienen und tote oder lebende Bienenbrut seuchenkranker Bienenvölker werden am sichersten durch Verbrennen unschädlich beseitigt. Dies gilt auch für Abfälle aus Bienenwohnungen gesperrter Bienenstände. Bei der Entseuchung von Futtervorräten durch Erhitzung muß die Einwirkungszeit der angewandten Temperaturen für die Zerstörung der Faulbrut-Sporen ausreichend sein. Als ausreichend sind folgende Temperaturen und Einwirkungszeiten anzusehen:
 - + 230° C, für mindestens 20 Minuten (Trockensterilisation),
 - + 120° C, für mindestens 30 Minuten (im gespannten Wasserdampf, mit 1 atü - Autoklav).
 - 2.2 Der Entseuchung von Bienenständen und Gerätschaften muß stets eine gründliche Reinigung (Auskratzen, Abwaschen mit heißem Wasser) vorausgehen.

Bienenwohnungen und Gerätschaften aus Holz sind abzuflammen; Gegenstände aus Blech, Glas oder Kunststoff sind in heißer 5%iger Sodalösung oder heißem Wasser, dem ein anderes scharfes Reinigungsmittel zugesetzt ist, durch kräftiges Bürsten zu reinigen und mit heißem klaren Wasser nachzuspülen.

Durch Anwendung chemischer Desinfektionsmittel ist eine wirkungsvolle Entseuchung des in Betracht kommenden Materials nicht zu erwarten.

- 2.3 Brutwaben sind stets zu verbrennen. Vorratswaben können eingestampft und an geeignete Verarbeitungsbetriebe, die die Möglichkeit haben, Wachs bei 1 atü zu desinfizieren, abgegeben werden. Die Abgabe von Wachs, Wabenteilen und Wabenabfällen als „Seuchewachs“ an derartige Betriebe ist nur in bienendichter und honigdichter Verpackung zu gestatten. Ist eine Abgabe nicht möglich, müssen Waben, Wabenteile und Wabenabfälle unschädlich beseitigt werden (vgl. Nummer 2.1).

- 2.4 Die bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen getragene Kleidung sowie das für die Reinigung verwendete Waschwasser sind nach Beendigung der Arbeiten zu kochen. Die Reinigungsabfälle sind zu verbrennen.

Zu § 9

- 1 Die Behandlung durch das sogenannte Kunstschwarmverfahren ist bei noch nicht geschwächten Völkern in gut geleiteten Bienenständen zuzulassen. Geschwächte und somit unwirtschaftliche Völker sind zu töten (Ausschwefeln).
- 2 Wird die Tötung von Bienenvölkern angeordnet, ist eine Entschädigung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Zur Ermittlung des gemeinen Wertes sind die in der Anlage niedergelegten Grundsätze anzuwenden.
- 3 Sofern seuchenhygienische Bedenken nicht entgegenstehen und die Untersuchung auf bösartige Faulbrut durchführbar ist, ist die erste Untersuchung möglichst nicht später als 2 Monate nach der Behandlung, jedoch nicht in der brutlosen Zeit, vorzunehmen. Die Nachuntersuchung nach einer im Herbst durchgeführten Behandlung kann daher im allgemeinen erst zu Beginn der Obstblüte erfolgen.

Anlage

Zu § 10

- 1 Da die Flugweite der Bienen mehr als einen Kilometer betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders trächtigen Bienenweiden abhängig ist, muß der Radius des zu bildenden Sperrbezirks den gegebenen Verhältnissen angepaßt werden und ggf. größer als ein Kilometer sein.
- 2 Liegt der Seuchenherd unmittelbar an der Kreisgrenze, so daß der zu sperrende Bezirk auch Gebiete anderer Kreise umfaßt, ist davon den zuständigen Kreisordnungsbehörden Mitteilung zu machen. Diese haben das entsprechende Gebiet ihres Kreises zum Sperrbezirk zu erklären.
- 3 Wird die bösartige Faulbrut in einem Wanderbienenstand festgestellt, hat der Amtstierarzt hiervon die für den früheren Standort der Bienenvölker zuständige Behörde zu verständigen. Sperrbezirke um diese Standorte sollten auf Grund gutachtlicher Äußerung des Amtstierarztes in Verbindung mit entsprechenden Umgebungsuntersuchungen gebildet werden.
- 4 Vor der Erteilung der Genehmigung zur Verbringung eines verseuchten Wanderbienenstandes an seinen Heimatstandort ist die Zustimmung der für den Heimatstandort zuständigen Behörde einzuholen.

Zu § 11

Ausnahmen von Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 können z. B. zugelassen werden, wenn Bienenstände und Bienenvölker innerhalb des Sperrbezirks oder ggf. auch in einem anderen Sperrbezirk verbracht werden sollen; am Verbringungsort unterliegen die Bienenvölker den im jeweiligen Sperrbezirk angeordneten Beschränkungen bzw. Untersuchungen. Die jeweils erforderlichen Auflagen sind dem Verfügungsberechtigten schriftlich mitzuteilen und ggf. der

für den Verbringungsort zuständigen Behörde zur Kenntnis zu geben. Eine in besonders begründeten Fällen beantragte Verbringungserlaubnis nach Orten außerhalb des Sperrbezirks ist nur zu erteilen, wenn für die Bienen zwei Untersuchungen mit negativen Ergebnissen vorliegen. In allen Fällen, in denen für den Verbringungsort eine andere Behörde zuständig ist, ist vorher deren Zustimmung einzuholen. Im übrigen sind Ausnahmen (Absatz 1 Nr. 1) nicht zu gestatten.

Zu § 13

- 1 Die Ausstellung der amtstierärztlichen Bescheinigung erfordert keine vorherige Untersuchung durch den beamteten Tierarzt.
- 2 Für das Verbringen von Bienenvölkern an einen anderen Ort in Nordrhein-Westfalen sollte nach Absatz 2 auf eine Gesundheitsbescheinigung verzichtet werden.

Zu § 14

- 1 Wenn eine größere Zahl flugunfähiger lebender Bienen vor dem Bienenstand zur Zeit der Reinigungsflüge und im zeitigen Frühjahr beobachtet wird, liegt Verdacht der Milbenseuche vor.
- 2 Die Diagnose muß durch mikroskopische Untersuchung der Tracheen verdächtiger Bienen gestellt werden (vgl. Nr. 6).
- 3 Zur Behandlung von Bienenvölkern sind geeignete acaricide Mittel zu verwenden, die den Bienen auf aerogenem Wege zugeführt werden. Die Behandlung sollte abends vorgenommen werden, wenn sich alle Bienen im Stock befinden. Alle Bienenvölker einer Ortschaft sind möglichst am selben Abend zu behandeln. Die Behandlung ist mehrmals in der für das jeweils angewandte Mittel vorgeschriebenen Anzahl im Abstand von etwa 8 Tagen zu wiederholen. Die günstigste Behandlungszeit im Frühjahr liegt zwischen der Weiden- und Kirschblüte.
- 4 Zur wirksamen Bekämpfung der Milbenseuche sind in einem Bienenstand, in dem Milbenseuche festgestellt wird, stets alle Bienenvölker zu behandeln.
- 5 Zur unschädlichen Beseitigung toter Bienen vgl. zu § 8 Nr. 2.1.
- 6 Vor Abschluß der Behandlung gegen Milbenseuche ist die Entfernung von Bienenvölkern aus dem betroffenen Bienenstand zu untersagen.
- 7 In größeren, bisher nicht oder nur geringgradig befallenen Gebieten wird die Tötung seuchenkranker oder ggf. aller Bienenvölker als Bekämpfungsmaßnahme zweckdienlich sein. Für die Genehmigung zum Verbringen von Bienenvölkern in und aus einem Bienenstand sowie das Verbringen von den Bienenständen an einen anderen Ort ist in diesen Gebieten ein strenger Maßstab anzulegen.
- 8 Tritt die Milbenseuche in Einzelfällen in seuchenfreien Gebieten auf, so sollte zur schnellen Tilgung der Seuche von der Tötungsanordnung für die seuchenkranken oder ggf. für alle Bienenvölker des Bestandes Gebrauch gemacht werden.
- 9 Die Einsendung von Proben — z. B. des Wintertotenfalles oder von zu anderer Zeit verendeten Bienen — an die hierfür bestimmte Untersuchungsanstalt muß in luftdurchlässiger Verpackung erfolgen, z. B. in Streichholzschachteln. Ausgetrocknete Bienen sind für die Untersuchung ungeeignet, sie sind deshalb nicht als Proben einzusenden.

Zu § 15

- 1 In bisher nicht oder geringgradig befallenen Gebieten ist stets ein Beobachtungsgebiet zu bilden. Es ist anzuordnen, daß Proben des Wintertotenbefalles zur Untersuchung auf Milbenseuche an die zuständige Untersuchungsanstalt einzusenden sind. Die Entfernung von Bienenvölkern und Bienen aus diesem Gebiet ist von einer Genehmigung abhängig zu machen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß — die Untersuchung der Proben wintertoter Bienen von allen Völkern des Bienenstandes ein negatives Ergebnis hatte und

— alle Völker des Bienenstandes nach amtlicher Anweisung gegen Milbenseuche behandelt worden sind.

- 2 Zur wirksamen Bekämpfung der Milbenseuche ist die Behandlung aller Bienenvölker im Beobachtungsgebiet anzuordnen.

Im RdErl. v. 18. 2. 1966 (SMBl. NW. 7831) werden die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 343 bis 362 gestrichen.

Anlage

Ermittlung des gemeinen Wertes von Bienenvölkern

(1) Der gemeine Wert eines Bienenvolkes ist nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

1. Das Bienenvolk einschließlich seines Wabenbaues, aber ohne die Bienenwohnung, wird als Einheit bewertet.
2. Wirtschaftsvölker, Schwärme und Ableger haben einen unterschiedlichen wirtschaftlichen Wert.
3. Als Wirtschaftsvolk ist ein Bienenvolk nur dann anzusehen, wenn es überwintert hat. Der Wert eines Wirtschaftsvolkes ist von der Größe der Waben unabhängig. Als Anhalt für den Wert eines Wirtschaftsvolkes dient entsprechend der jahreszeitlichen Entwicklung die Zahl der von Bienen belagerten Waben, wobei Brut- und Honigraum als Einheit behandelt werden.
4. Ein Bienenvolk hat im Frühjahr nach vorausgegangener Überwinterung einen höheren wirtschaftlichen Wert als ein Volk am Ende der Trachtperiode.
5. Der gemeine Wert von Vorratswaben außerhalb der Beute wird besonders ermittelt.
6. Bei dem Umsetzen von Bienenvölkern wegen Faulbrut (Kunstschwarmverfahren) wird eine Entschädigung nur in Höhe der Mindeststärke des Absatzes 2 Nr. 1 gewährt. Der Wert der dem Bienenhalter verbleibenden Feglinge ist damit angerechnet.

(2) Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes sind in der Regel die nachstehenden Beträge zugrunde zu legen.

1. Bei amtlich angeordneter Tötung wegen Faulbrut (Vernichtung des Volkes mit Waben):

Zeitpunkt der Seuchenfeststellung	Gemeiner Wert eines Wirtschaftsvolkes	Gemeiner Wert eines Schwarms und Ablegers
	DM	DM
vom 1. Januar bis einschl. 30 April	50 bis 70	40 bis 50
vom 1. Mai bis einschl. 15. Juli	60 bis 80	40 bis 50
vom 16. Juli bis einschl. 31. Dez.	50 bis 60	40 bis 50

Für Vorratswaben je kg 6,— DM

2. Bei amtlich angeordneter Tötung wegen Milbenseuche oder bei Verenden infolge amtlich angeordneter Maßnahme zur Milbenseuchenbekämpfung. (Vernichtung des Volkes ohne Waben und Beute):

	Gemeiner Wert eines Wirtschaftsvolkes	Gemeiner Wert eines Schwarms und Ablegers
	DM	DM
Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Seuchenfeststellung	50 bis 60	25 bis 30

Für Reinzuchtvolker können Zuschläge bis zu 25 v. H. festgesetzt werden.

Entschädigungsanträgen ist ein Untersuchungsbefund einer in Absatz 3 dieses RdErl. genannten Untersuchungsanstalt beizufügen.

— MBl. NW. 1973 S. 296.

814

Richtlinien**über die Gewährung von Stipendien aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen
Festsetzung der allgemeinen finanziellen Grundsicherung**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 30. 11. 1972 — II/2 — 3423.12

Nach Nr. 3.2 Satz 2 meines RdErl. v. 2. 6. 1970 (SMBL. NW. 814) setze ich die allgemeine finanzielle Grundsicherung für Teilnehmer, die ab 1. Januar 1973 eine Maßnahme zur beruflichen Fortbildung und Umschulung im Lande Nordrhein-Westfalen beginnen, auf 168,— DM wöchentlich fest.

Die allgemeine finanzielle Grundsicherung erhöht sich bei nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten um den Verheiratenzuschlag von 14,40 DM, für jedes Kind (§ 113 Abs. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 — BGBl. I S. 582 —) um den Kinderzuschlag von 14,40 DM. Der Höchstsatz für Zuschläge beträgt 72,— DM wöchentlich.

— MBl. NW. 1973 S. 299.

8300

Gewährung von Badekuren an Ehegatten und Eltern von Pflegezulageempfängern mindestens der Stufe III gemäß § 12 Abs. 3 des BundesversorgungsgesetzesRdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 1. 1973 — II B 3 — 4058.2 — (2/73)

Zu der Frage, ob in den in Betracht kommenden Fällen Ausschlussgründe nach § 10 Abs. 6 BVG auch dann vorliegen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung einer Badekur durch einen anderen Leistungsträger zwar erfüllt sind, dieser Leistungsträger mit der Gewährung von Badekuren jedoch einen anderen Zweck verfolgt als die Kriegsoferversorgung, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Der Leistungsausschluß nach § 10 Abs. 6 Buchst. a und c BVG ist nicht nach den unterschiedlichen Zwecken zu beurteilen, nach denen die Kriegsoferversorgung oder andere Leistungsträger Badekuren gewähren. Maßgebend ist allein, daß ein beeinträchtigter oder gefährdeter Gesundheitszustand durch eine bestimmte, auf diesen Zustand zugeschnittene Heilmaßnahme, die sich grundsätzlich nicht von der nach dem Bundesversorgungsgesetz in Betracht kommenden Heilmaßnahme unterscheidet, gebessert werden soll. Es kommt somit allein darauf an, daß sich die Behandlungsmaßnahme des anderen Leistungsträgers und die Behandlungsmaßnahme der Versorgungsverwaltung in ihrem Wesen als Heilmaßnahme entsprechen. Ist dies bei den Leistungen eines anderen Leistungsträgers grundsätzlich der Fall, so ist vor der Gewährung von Badekuren nach § 12 Abs. 3 BVG zu prüfen, ob die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen die Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz ausgeschlossen ist.

— MBl. NW. 1973 S. 299.

8300

Anwendung des § 6 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG)RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 23. 1. 1973 — II B 2 — 4201.5 — (3/73)

Nach Nr. 3 Abs. 3 meines RdErl. v. 20. 7. 1971 (SMBL. NW. 8300) sind folgende Absätze einzufügen:

Durch das Zweite Besoldungsneuordnungsgesetz vom 14. Mai 1969 (BGBl. I S. 365) wurde in § 5 Abs. 5 des Bun-

desbesoldungsgesetzes eine Bestimmung eingefügt, wonach die erste Beförderung nach dem Eingangsamt auch ohne Änderung des Amtsinhaltes erfolgen kann, wenn das erste Beförderungsamte einer der Besoldungsgruppen A 6, A 10 oder A 14 zugeordnet ist.

Die aufgrund dieser Bestimmung ausgesprochenen „Regelbeförderungen“ führen nicht zu einer besonderen beruflichen Stellung der Beförderten, da an diese Beamten und Berufssoldaten die beruflichen Anforderungen des Eingangsamtes ihrer Laufbahn gestellt werden. § 6 Abs. 1 DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG kann deshalb in diesen Fällen nicht angewendet werden.

Der für die Regelbeförderung aufgestellte Grundsatz gilt zum Beispiel auch bei einer Beförderung vom Feldwebel zum Oberfeldwebel, wenn mit der Beförderung keine andere Dienststellung (z. B. Zugführer) verbunden ist.

— MBl. NW. 1973 S. 299.

II.**Innenminister****Fälschung von Aufenthaltserlaubnissen**

RdErl. d. Innenministers v. 19. 1. 1973 — I C 3 — 43.306

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat darauf hingewiesen, daß in dem Paß eines türkischen Staatsangehörigen die Totalfälschung einer Aufenthaltserlaubnis der Stadt Konstanz festgestellt worden ist, die im wesentlichen folgende Erkennungsmerkmale aufweist:

1. Das Schriftbild bei dem Stempelabdruck beginnt abweichend von dem Originalstempel erst 10—11 mm von der Umrandung entfernt (Originalstempel 5 mm).
 2. Die Linie für die Eintragung der Gültigkeitsdauer beträgt nur 28 mm (Originalstempel 40 mm).
 3. Die in dem Stempelabdruck enthaltene Auflage „Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung eines selbständigen Gewerbes“ wird in dieser Form nicht mehr verfügt. Seit Oktober 1970 lautet die Stempelintragung wie folgt: „Die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.“
 4. Die Behördenbezeichnung „Stadt Konstanz“ ist im Gegensatz zum Originalstempel nicht durch ein größeres Schriftbild hervorgehoben.
 5. Das falsche Dienstsiegel weist einen 8 mm größeren Durchmesser auf (Originalsiegel 20 mm).
 6. In der unter der Aufenthaltserlaubnis angebrachten dreizeiligen Stempelintragung „Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Arbeitsaufnahme in der Schweiz“ ist das Wort „Schweiz“ nicht — wie im Originalstempel — in der letzten Zeile allein, sondern mit den Worten „Arbeitsaufnahme in der“ abgedruckt.
- Sollten derartige Fälschungen festgestellt werden, bitte ich, in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und gegen die Betreffenden erforderlichenfalls ausländerrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

— MBl. NW. 1973 S. 299.

Zustellung im Ausland**nach dem Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

RdErl. d. Innenministers v. 25. 1. 1973 — I C 2 — 17-21.125

Postverwaltungen benachbarter Länder haben sich nach Mitteilung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen wiederholt beklagt, daß bei den Postämtern ihres Bereichs Briefe von deutschen Behörden mit Postzustellungsauftrag eingehen. Diese Sendungen werden von den ausländischen Postdienststellen stets unerledigt zurückgesandt.

Postzustellungsaufträge nach § 39 der Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341) sind auf den Inlandsbereich beschränkt. Für den internationalen Postdienst enthalten

der Weltpostvertrag und die dazugehörige Vollzugsordnung keine dem § 39 der Postordnung entsprechenden Vorschriften.

Nach den in Bund und Ländern übereinstimmenden gesetzlichen Regelungen (vgl. § 14 VwZG) wird im Ausland mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staate befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretungen des Bundes zugestellt. Demgemäß sind bei Zustellungen in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische oder konsularische Beziehungen unterhält, die Zustellungersuchen in der Regel den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen zu übersenden; in bestimmten Ausnahmefällen sind sie dem Auswärtigen Amt zur weiteren Veranlassung zuzuleiten (vgl. Nr. 18 AVV zum LZG — RdErl. v. 4. 12. 1957 — S MBl. NW. 2010 —). Bei diesem Verfahren haben die deutschen Auslandsvertretungen die Möglichkeit zu prüfen, ob die Zustellung nach dem Recht des Gastlandes zulässig und wie sie praktisch durchzuführen ist.

Ich bitte, die Bestimmungen über die Zustellung im Ausland zu beachten.

— MBl. NW. 1973 S. 299.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 25. 1. 1973 — I C 1 — 24-13.148

Dem Weltnotwerk — Solidaritätsaktion der katholischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands für die Entwicklungsländer e. V. —, Köln, Bernhard-Letterhaus-Straße 26, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 15. Oktober bis 5. November 1973 eine öffentliche Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

— MBl. NW. 1973 S. 300.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Liste der nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigten Ärzte im Lande Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 1. 1973 — III A 5 — 8950.6

Gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) und § 3 Abs. 4 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes vom 11. Oktober 1960 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) — SGV. NW. 75 — sind durch die Regierungspräsidenten im Lande Nordrhein-Westfalen folgende Ärzte zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach § 46—53 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt.

Stand: 31. 12. 1972

Regierungsbezirk Arnsberg:

Dr. med. H. B a m b e r g
47 H a m m
Knappschafts Krankenhaus

Dr. med. Hans Conrad B e y e r
Marienhospital Herne
469 H e r n e
Hölkeskampring 40

Dr. med. Hans-Christoph C r o s t a
46 D o r t m u n d
Münsterstraße 75

Dr. med. Anton F e l d m a n n
Werksarzt der Fa. Ilseder Hütte
Steinkohlenbergwerke Friedrich der Große
469 H e r n e
Auf der Insel 11

Dr. med. F i e d l e r
463 B o c h u m
Husemannplatz 1

Dr. med. O. F i s c h e d i c k
46 D o r t m u n d
Knappschafts Krankenhaus

Dr. med. Carl G r o ß e - H o l z
46 D o r t m u n d
St.-Josefs-Hospital

Dr. med. B. G r u s s
Werksarzt der Ruhrstahl-AG., Witten-Annen
Werk Henrichshütte
432 H a t t i n g e n

Dr. med. K.-E. G u t t m a n n
Allgem. Krankenhaus Stadt Hagen
58 H a g e n
Buscheystraße 15

Oberarzt Dr. med. H o f f m a n n
Röntgeninstitut und Strahlenklinik der
Städt. Krankenanstalten Dortmund
46 D o r t m u n d
Beurhausstraße 40

Dr. med. Willi K l a u s c h e n z
Werkschefarzt der Firma Hoesch AG, Westfalenhütte
46 D o r t m u n d
Eberhardstraße 12

Dr. med. Herbert K n i e b
Werksarzt der Stahlwerke Bochum AG.
463 B o c h u m

Dr. med. D. K r u s e m e y e r
Werksarzt der Fa. Gebr. Eickhoff
463 B o c h u m
Zikadenweg 24

Dr. med. Wolfgang K u h l o
Chefarzt Bundesknappschaft
463 B o c h u m
Postfach 2150

Dr. med. Hans N i e d l i n g
Werksarzt der Fa. Du Pont de Nemours
(Deutschland) GmbH.
Werk Uentrop
47 H a m m
Postfach 85

RGMD Dr. med. H. R e i n
Staatlicher Gewerbearzt für Westfalen
463 B o c h u m
Marienplatz 2-6

Dr. med. Priv.-Doz. Willibald R ö h r l
593 H ü t t e n t a l - W e i d e n a u 175

Dr. med. Otto S p a n k e
463 B o c h u m
St.-Josefs-Hospital

Dr. med. K. S t ü m p e l
46 D o r t m u n d - H o m b r u c h
Harkortstraße 66

Dr. med. August V e r h a g e n
597 P l e t t e n b e r g
Ev. Krankenhaus

Dr. med. V o l t z
Werksarzt der Firma Gußstahlwerk Witten AG.
518 W i t t e n

Dr. med. N. W a l t e r
Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde
477 S o e s t
Stadtkrankenhaus

Regierungsbezirk Detmold:

Prof. Dr. med. Dietrich B a c h m a n n
Facharzt für Röntgenologie und Strahlenheilkunde
Kreiskrankenhaus Detmold
493 D e t m o l d
Röntgenstraße 18

Prof. Dr. med. Erich K l e i n
Leitender Chefarzt der Städt. Krankenanstalten
48 B i e l e f e l d

Dr. med. Ludwig König
347 Höxter
Weserbergland-Klinik
Dr. med. Ernst Winckler
4813 Bethel/Bielefeld
Krankenhaus Nebo der Anstalt Bethel

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Dr. med. W. Altvater
Stadtobermedizinaldirektor
41 Duisburg
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Karl Balzer
43 Essen
Hosterhauser Straße 20
Bundesbahnarzt

Medizinaldirektor Dr. med. Curt Becker-Inglau
43 Essen
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Hans-Joachim Bielicke
414 Rheinhausen
Robert-Koch-Straße 14

Dr. med. H. Ehrlicher
in Fa. Farbenfabriken Bayer AG.
509 Leverkusen - Bayerwerk

Dr. med. Josef Fervers
407 Rheydt
Waisenhausstraße 35

Dr. med. E. Fischer
414 Rheinhausen
Hüttenwerk Rheinhausen
Werksärztliche Abteilung

Dr. med. A. von Geiso
in Firma Mannesmann AG.
— Gesundheitshaus —
43 Essen
Rüttenscheider Straße 1

Prof. Dr. med. Hans Greuel
4 Düsseldorf
Städt. Krankenanstalten
Frauenklinik

Dr. med. Dietrich Günther
Institut und Klinik für Medizinische Strahlenheilkunde
4 Düsseldorf
Moorenstraße 5

Dr. med. Th. Hettinger
Werksärztlicher Dienst der Rheinstahl
Eisenwerke Mülheim-Meiderich AG.
433 Mülheim
Friedrich-Ebert-Straße 100

Prof. Dr. med. Franz-Adolf Horster
4 Düsseldorf
Moorenstraße 5
2. Med. Klinik

Dr. med. W. Jung
Bertha-Krankenhaus
414 Rheinhausen Krs. Moers
Maiblumenstraße 1

Dr. med. H. Kellner
43 Essen
Krupp Werksärztlicher Dienst

Dr. med. Kirsch
41 Duisburg
Menzelstraße 41
Werksarzt von Thyssen-Rheinrohr

Dr. med. W. Kollert
Ärztl. Abteilung der Farbenfabr. Bayer AG.
Werk Elberfeld
56 Wuppertal-Elberfeld
Friedrich-Ebert-Straße 332

Dr. med. W. Kriesell
56 Wuppertal-Elberfeld
Runenweg 20
Bundesbahnarzt

Obermedizinaldirektor
Dr. med. Gerd W. M. P. H. Lagarie
43 Essen
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Obermedizinaldirektor Langmann
433 Mülheim
Städt. Gesundheitsamt

Dr. med. Karl Lorenz
42 Oberhausen
Tannenbergerstraße 11/13
Gesundheitsamt

Dr. med. Kurt Müller
56 Wuppertal
Gronastraße 12
Arbeitsamt

Dr. med. Müller-Miny
4 Düsseldorf
Friedrichstraße 2

Dr. med. O. Nehr Korn
Städt. Krankenanstalten
563 Remscheid

Dr. med. U. Niemann
41 Duisburg - Hamborn
Kaiser-Wilhelm-Straße 100

ORMR Dr. med. Georg Rahm
4 Düsseldorf
Staatl. Gewerbeamt für das Rheinland

Frau Dr. Rehm
Knappschafts-Krankenhaus
43 Essen - Steele

Prof. Dr. med. Dankwart Reinwein
4 Düsseldorf
Moorenstraße 5
2. Med. Klinik

Dr. med. K. H. Rietzkow
433 Mülheim
Goetheplatz 1
Werksarzt der Fa. Thyssen-Rheinrohr

Prof. Dr. med. E. Scherer
Städt. Krankenanstalten Essen
43 Essen - Holsterhausen
Hufelandstraße 55

Dr. med. H. Schütz
43 Essen - Steele
Am Deimelsberg 39
Knappschaftskrankenhaus

Dr. med. F. W. Schwefer
Werksärztlicher Dienst der Bergwerksgesellschaft
Walsum mbH.
4103 Walsum
Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 129

Dr. med. Hubert Steinkamp
4 Düsseldorf
Steinstraße 35

Dr. med. Johannes Steiff
Obermedizinalrat beim Kreisgesundheitsamt
4048 Grevenbroich
Postfach 90

Prof. Dr. med. Strötges
Städtische Krankenanstalten
43 Essen
Hufelandstraße 55

Obermedizinalrat Dr. med. Topp
565 Solingen - Höhscheid
Neuenkamper Straße 54
Gesundheitsamt

Dr. med. Trapp
Werksarzt der Firma T. Wuppermann GmbH.
509 Leverkusen - Schlebusch

Dr. med. E. Wüstefeld
in Firma Farbenfabriken Bayer AG.
Werk Uerdingen
Ärztliche Abteilung
415 Krefeld - Uerdingen
Rheinuferstraße

Regierungsbezirk Köln:

Dr. med. Cronemeyer
in Firma Knapsack-Griesheim AG.
5033 Knapsack

Dr. med. J. Eich
Ford-Werke AG
5 Köln-Niehl

Dr. med. Alfred Engels
beim Krankenkassenverband im
Regierungsbezirk Aachen
51 Aachen
Wilhelmstraße 45

Prof. Dr. med. E. Feinendegen
bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH.
517 Jülich

Dr. med. Friedhelm Gierse
5 Köln
Robert-Koch-Straße 42

Dr. med. W. Heuser
506 Bensberg
Hauptstraße 14

Prof. Dr. med. W. Hoeffken
5 Köln
Bürgerhospital

Dr. med. Hermann Jung
Medizinische Universitätsklinik
5 Köln-Lindenthal

Prof. Dr. med. Hans-Wolfgang Kayser
bei den Klinischen Anstalten der Rhein-Westfl.
Techn. Hochschule
51 Aachen
Goethestraße 5

Dr. med. Hans Küpper
bei der Kernforschungsanlage Jülich GmbH.
517 Jülich

Prof. Dr. med. Kutzim
5 Köln
Nuklearmedizinische Abteilung der
Universitätsklinien

Doz. Dr. med. Friedrich Ritzl
Kernforschungsanlage Jülich GmbH.
517 Jülich

Dr. med. Kurt Runge
Personalarzt der Kliniken der
Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität
53 Bonn
Wilhelmsplatz 1

Dr. med. Josef Schmitt
Kreisobermedizinalrat
5 Köln
Gesundheitsamt des Landkreises Köln

Dr. med. Wolfgang Stockhausen
516 Düren
Wirteltorplatz 12

Dr. med. I. Stosberg
Werksarzt der Rhein. Olefinwerke GmbH.
5047 Wesseling/Köln

Dr. med. Otto Tuschy
Hauptamtlicher Bundesbahnarzt
5 Köln
Kostgasse 2

Dr. med. Elmar Waterloo
Hochschularzt der Rhein.-Westfl.
Techn. Hochschule
51 Aachen
Roermonder Straße 7
Dr. med. Georg Zerlett
5 Köln-Longerich
Gloedenstraße 33

Regierungsbezirk Münster:

Dr. med. Karl Herweg
Chemische Werke Hüls AG.
437 Marl

Dr. med. Werner Jacob
Bahnarzt
44 Münster
Hittorfstraße 21

Prof. Junge-Hülsing
Medizinische Klinik der Universität Münster
44 Münster

Dr. med. Kurt Krautzun
425 Bottrop
Knappschafts-Krankenhaus

Dr. med. Lambert Menke
Clemens-Hospital
44 Münster
Duesbergweg

Dr. med. C. Montag
439 Gladbeck
St.-Barbara-Hospital
Barbarastraße 1

Prof. Dr. med. Werner Rube
435 Recklinghausen
Westerholter Weg 82

Dr. med. Otfried Schmidt
Fa. Scholven-Chemie AG.
466 Gelsenkirchen-Buer
Uhlenbrockstraße 14

Dr. med. Anton German Schmitt
Medizinische Klinik der Universität Münster
44 Münster

Dr. med. Wolfgang O. Schröder
427 Dorsten
Katharinenstraße 12

Dr. med. Henning Vosberg
Med. Klinik der Universität Münster
44 Münster

Dr. med. Heinz Wiesmann
465 Gelsenkirchen
Knappschafts-Krankenhaus

— MBI. NW. 1973 S. 300

Ministerpräsident**Personalveränderung**

Es wurde ernannt:

Regierungsdirektor W. Dahlke zum Ministerialrat.

— MBI. NW. 1973 S. 302.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.